ISSN 1434-8128 G 9390

Bundesnetzagentur

Bonn, 19. November 2025

Amtsblatt 22

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Regulierung

Vfg-Nr. Seite

Telekommunikation

101 Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG): Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage 1791

102 Verlängerung der Allgemeinzuteilung Vfg. 48/2021 von Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875-5915 MHz 1792

Energie

103 Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 VO (EU) 2017/2195; Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung von Viertelstundenprodukten am Regelleistungsmarkt für Frequenzwiederherstellungsreserven (BK6-25-212) 1793

Mitteilungen

Mit-Nr. Seite

Telekommunikation

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

324 § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-002 1799

325 § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG; Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien; hier: BK11-25-003 1801

326 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze; hier: BK11-25-016 1803

Mit-Nr. Seite

327 § 214 Abs. 1 TKG; Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG; hier: BK11-25-017 bis BK11-25-020 1804

328 Konsultation zum „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu § 167 TKG 1806

Energie

Teil A

Mitteilungen der Bundesnetzagentur

329 Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19-067A02 1807

Regulierung

Telekommunikation

Vfg Nr. 101/2025

Gesetz über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt (Funkanlagengesetz -FuAG):

Allgemeinverfügung bezüglich eines Vertriebsverbotes für eine Funkanlage

Im Rahmen der Marktüberwachung nach dem FuAG wurde die Bundesnetzagentur darauf aufmerksam gemacht, dass die unten genannte Funkanlage nicht mit den Anforderungen des FuAG übereinstimmt.

Die Bundesnetzagentur erlässt auf Grund des § 30 Absatz 3 in Verbindung mit § 25 FuAG folgende

Allgemeinverfügung:

1. **Das Bereitstellen auf dem und das Inverkehrbringen auf den deutschen Markt der unten aufgeführten Funkanlage wird untersagt.**

   Angaben zur Funkanlage:

   Produktart: **Bluetooth-Schlafmaske**
   Markenzeichen: **Musicozy**

2. **Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben.**

Begründung

I.

Die Bundesnetzagentur wurde am 31.07.2025 gemäß § 30 Absatz 1 FuAG darüber informiert, dass ein Mitgliedstaat der Europäischen Union eine markteinschränkende Maßnahme nach Artikel 40 der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU getroffen hat.

Die zuständige Marktüberwachungsbehörde Surveillance du Marché in Luxemburg hat eine Überprüfung der Konformität des oben genannten Gerätes durchgeführt.

Im Rahmen der formalen Prüfung seitens der zuständigen Marktüberwachungsbehörde wurde festgestellt, dass das Konformitätsbewertungsverfahren unzureichend durchgeführt wurde und nicht den Anforderungen der Funkanlagenrichtlinie 2014/53/EU entspricht. Die Konformitätserklärung bzw. die vereinfachte Konformitätserklärung sind der Funkanlage nicht beigefügt worden. Ebenso ist die Bedienungsanleitung nicht vorhanden. Auch die Postanschrift des Herstellers fehlt auf der Funkanlage. Die Angabe eines europäischen Verantwortlichen gemäß Artikel 4 (1) Marktüberwachungsverordnung (EU) 2019/1020 ist fehlerhaft.

Die Bundesnetzagentur konnte die Mängel an dem Produkt nachvollziehen und hält daher die Maßnahme der luxemburgischen Marktüberwachungsbehörde für gerechtfertigt.

II.

Mit der Amtsblattmitteilung Nr. 248/2025 vom 20.08.2025 wurden die nationalen Wirtschaftsakteure gemäß § 30 Absatz 1 FuAG über diese markteinschränkende Maßnahme informiert und konnten innerhalb einer Frist von vier Wochen hierzu Stellungnahmen abgeben.

Es sind keine Stellungnahmen bei der Bundesnetzagentur eingegangen.

Da weder von einem der beteiligten Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch von der Europäischen Kommission innerhalb der Frist von drei Monaten Einwände erhoben wurden, gilt diese Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG als gerechtfertigt.

Die Bundesnetzagentur macht die nach § 25 FuAG getroffene Maßnahme gemäß § 30 Absatz 3 FuAG im Amtsblatt der Bundesnetzagentur bekannt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn oder bei einer sonstigen Dienststelle der Bundesnetzagentur erhoben werden.

Es dient einer zügigen Bearbeitung Ihres Widerspruches, wenn er bei der Bundesnetzagentur, Referat 411, Canisiusstraße 21, 55122 Mainz eingelegt wird.

411-4

Vfg Nr. 102/2025

Verlängerung der Allgemeinzuteilung Vfg. 48/2021 von Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875-5915 MHz

Die Allgemeinzuteilung Vfg. 48/2021, geändert durch Vfg. 94/2024 zu „Frequenzen für sicherheitsbezogene Funkanwendungen intelligenter Verkehrssysteme (Intelligent Transport Systems, ITS) im Frequenzbereich 5875-5915 MHz“ ist derzeit bis zum 31.12.2025 befristet und soll bis zum 31.12.2026 verlängert werden.

Das Datum im Abschnitt 3 dieser Allgemeinzuteilung wird dazu durch die neue Befristung 31.12.2026 ersetzt.

Die neue Befristung orientiert sich an dem erwarteten Zieldatum für die Arbeiten der Europäischen Konferenz der Verwaltungen für Post und Telekommunikation (CEPT) sowie der Europäischen Kommission zur Revision des Regulierungsrahmens, der die Basis für diese Allgemeinzuteilung bildet.

Diese Allgemeinzuteilung wird gemäß § 210 Satz 2 Nummer 1 TKG zusätzlich auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter: https://www.bundesnetzagentur.de/Allgemeinzuteilungen veröffentlicht.

Gemäß § 210 Satz 3 TKG gilt diese Allgemeinzuteilung zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinzuteilung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden. Der Widerspruch hat gemäß § 217 Abs. 1 TKG keine aufschiebende Wirkung.

Schwarz, 221-5

Regulierung

Energie

Vfg Nr. 103/2025

Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 VO (EU) 2017/2195

Genehmigung des Vorschlags der regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreiber gemäß Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 für eine Änderung der Modalitäten für Regelreserveanbieter zur Einführung von Viertelstundenprodukten am Regelleistungsmarkt für Frequenzwiederherstellungsreserven (BK6-25-212)

Die Beschlusskammer 6 hat in dem Verfahren BK6-25-212 durch Entscheidung vom 28.10.2025 gegenüber den regelzonenverantwortlichen deutschen Übertragungsnetzbetreibern Folgendes beschlossen:

1. Gemäß dem Antrag werden die Änderungen der Modalitäten für Regelreserveanbieter (MfRRA) zur Einführung zusätzlicher Viertelstundenprodukte am Regelleistungsmarkt für Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung und für Frequenzwiederherstellungsreserven mit manueller Aktivierung entsprechend der Anlage dieses Beschlusses genehmigt.

2. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.

3. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf), einzureichen.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Hinweis

Die vollständige Entscheidung in dem Verfahren BK6-25-212 ist auf der Internetseite der Bundesnetzagentur veröffentlicht (siehe unter www.bundesnetzagentur.de) und kann dort von der Seite der Beschlusskammer 6 (Startseite ► Beschlusskammern ► Beschlusskammer 6 ► Abgeschlossene Verfahren) kostenlos abgerufen werden.

Diese Entscheidung gilt mit dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag der Bekanntmachung im vorliegenden Amtsblatt zwei Wochen verstrichen sind (§ 73 Abs. 1a S. 3 EnWG).

Anlage

Anlage

öffentlich (public)

Antragsdokument für die Modalitäten für Regelreserveanbieter gemäß Artikel 18 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO)

Flexibilisierung der RLM-Produktlänge für aFRR und mFRR

Öffentlich

öffentlich (public)

Die EB VO verfolgt neben den bereits umgesetzten Zielen der Schaffung von Plattformen für den Austausch von Regelarbeit über Gebotszonengrenzen hinweg, u.a. die Ziele:

- einen wirksamen Wettbewerb zu fördern,
- die Effizienz des Systemausgleichs zu erhöhen,
- Markteintrittsbarrieren zu senken,
- die Liquidität fördert und
- die Einbeziehung erneuerbarer Energien zu erleichtern.

Mit dem vorliegenden Vorschlag, zusätzlich zu den bestehenden Regelleistungsprodukten für aFRR und mFRR, ein Produkt mit einer Produktlänge von 15 Minuten einzuführen, sollen neben bislang ungenutzten Flexibilitäten insb. die Markteintrittsbarriere für die Photovoltaik (PV) gesenkt werden. Der vorliegende Vorschlag unterstützt all die aufgeführten Ziele und soll zusätzlich die Anbietervielfalt fördern, die wiederum auf einen wirksamen Wettbewerb einzahlt.
Eine detaillierte Erläuterung des Vorschlags mit Beispielen ist im angehängten Erläuterungsdokument zu finden.

Zur Erreichung der oben genannten Ziele schlagen die ÜNB folgende Änderungen an den Modalitäten für Regelreserveanbieter vor:

öffentlich (public)

Resultierender Anpassungsbedarf an den Modalitäten

Paragraf	Änderung
§ 20 (4)	Der bestehende Absatz wird folgt ergänzt: *[…] Für jede Produktzeitscheibe können Gebote mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Stunden oder 15 Minuten abgegeben werden. Liegen für alle Viertelstunden einer 4-Stunden Produktzeitscheibe 15-Minuten-Gebote (eines oder mehrerer Anbieter) vor, kombinieren die ÜNB diese, aufsteigend nach Leistungspreis sortiert, zu synthetischen 4-Stunden Geboten zu je einem MW. Je synthetischem 4-Stunden 1 MW Gebot wird ein Durchschnittspreis berechnet, der ausschließlich als Vergleichswert für das Kriterium „Leistungspreis“ gemäß Absatz 8 b) bei der Vergabe dient. Sind in einzelnen Teilintervallen keine 15-Minuten-Gebote verfügbar, wird kein synthetisches 4-Stunden Gebot gebildet und die übrigen 15-Minuten-Gebote bleiben bei der Vergabe unberücksichtigt.*
§ 29 (4)	Der bestehende Absatz wird folgt ergänzt: *[…] Für jede Produktzeitscheibe können Gebote mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Stunden oder 15 Minuten abgegeben werden. Liegen für alle Viertelstunden einer 4-Stunden Produktzeitscheibe 15-Minuten-Gebote (eines oder mehrerer Anbieter) vor, kombinieren die ÜNB diese, aufsteigend nach Leistungspreis sortiert, zu synthetischen 4-Stunden Geboten zu je einem MW. Je synthetischem 4-Stunden 1 MW Gebot wird ein Durchschnittspreis berechnet, der ausschließlich als Vergleichswert für das Kriterium „Leistungspreis“ gemäß Absatz 8 b) bei der Vergabe dient. Sind in einzelnen Teilintervallen keine 15-Minuten-Gebote*

Öffentlich

öffentlich (public)

	verfügbar, wird kein synthetisches 4-Stunden Gebot gebildet und die übrigen 15-Minuten-Gebote bleiben bei der Vergabe unberücksichtigt.
§ 29 (7)	Der bestehende Absatz wird folgt ergänzt: *[…] Gebote mit einer Produktlänge von 15 Minuten sind immer teilbar.*

Zeitplanung

Die ÜNB beabsichtigen die vorgeschlagene Anpassung zur Einführung der zusätzlichen Gebotsoption schnellstmöglich, d.h. im März/April 2026 produktiv zu nehmen, spätestens jedoch 12 Monate nach der Genehmigung. Die ÜNB werden die Regelreserveanbieter fortwährend über die Planung und den Umsetzungsstand informieren und den genauen Termin der Produktivsetzung mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen durch eine Veröffentlichung auf der gemeinsamen Internetseite der ÜNB, regelleistung.net, ankündigen.

Öffentlich

Mitteilungen

Telekommunikation

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 324/2025

§ 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

hier: BK11-25-002

Die Stadtwerke Flensburg GmbH hat mit dem per E-Mail am 28.10.2025 eingegangenen Schreiben vom 28.10.2025 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der GVG Glasfaser GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 29.10.2025 eingestellt.

BK11-25-002

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-25-002

Beschluss

In dem

Streitbeilegungsverfahren der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. § 211 und § 214 TKG

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 29. 10. 2025

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Haslinger und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die Stadtwerke Flensburg GmbH mit Schreiben vom 28. 10. 2025 den Antrag auf Streitbeilegung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. § 211 und § 214 zurückgezogen hat.

Herchenbach-Canarius Dr. Haslinger Dr. Kutzscher

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0
Telefax 0228 14-8872
E-Mail poststelle@BNetzA.de
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden
Deutsche. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Mitteilung Nr. 325/2025

§ 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG, § 214 TKG i. V. m. § 192 TKG;

Antrag der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Gewährung eines diskriminierungsfreien, offenen Netzzugangs zu öffentlich geförderten Telekommunikationsnetzen und -linien

hier: BK11-25-003

Die Stadtwerke Flensburg GmbH hat mit dem per E-Mail am 28.10.2025 eingegangenen Schreiben vom 28.10.2025 bei der Bundesnetzagentur ihren Antrag im o. g. Verfahren auf Beilegung des Streits mit der GVG Glasfaser GmbH zurückgezogen. Aufgrund dessen wurde das Verfahren von der Beschlusskammer am 29.10.2025 eingestellt.

BK11-25-003

Bundesnetzagentur

Beschlusskammer 11
Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes

BK11-25-003

Beschluss

In dem

Streitbeilegungsverfahren der Stadtwerke Flensburg GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. § 211 und § 214 TKG

hat die Beschlusskammer 11 der Bundesnetzagentur

am 29. 10. 2025

durch

die Vorsitzende Herchenbach-Canarius,
den Beisitzer Dr. Haslinger und
den Beisitzer Dr. Kutzscher

beschlossen, das Verfahren einzustellen, nachdem die Stadtwerke Flensburg GmbH mit Schreiben vom 28. 10. 2025 den Antrag auf Streitbeilegung gemäß § 149 Abs. 1 Nr. 5 TKG i. V. m. § 211 und § 214 zurückgezogen hat.

Herchenbach-Canarius Dr. Haslinger Dr. Kutzscher

Bundesnetzagentur
für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Hausanschrift
Tulpenfeld 4
53113 Bonn

Telefon 0228 14-0
Telefax 0228 14-8872
E-Mail poststelle@BNetzA.de
Internet www.bundesnetzagentur.de

Bundeskasse Weiden
Deutsche. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:

Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

Mitteilung Nr. 326/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der RSM Freilassing auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze

hier: BK11-25-016

Die RSM Freilassing hat mit E-Mail vom 10.10.2025 folgenden Antrag auf Beilegung eines Streits mit der ip-fabric GmbH gestellt:

„wir beantragen, die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens zwischen den beiden Parteien

RSM Freilassing (vertreten durch Michael Reiner Rack)
Lindlschmiedstr. 22a
83367 Petting

und der

ip-fabric GmbH (vereten durch Martin Born)
Oetztaler Straße 1
81373 München

in Bezug auf die Nutzung öffentlicher Telekommunikationslinien nach § 138 TKG für den Ortsteil Hofham der Stadt Freilassing. […]

Wir stellen daher einen Antrag auf Erlass einer Entscheidung zu folgenden Punkten:

* *Mitteilung und Auskunft über die vorhandene Infrastruktur in digitaler Form z. B. dxf, kml, gpx und deren Belegung*
* *Übermittlung eines Angebots zur Mitbenutzung öffentlicher Versorgungsnetze zu fairen und angemessenen Bedingungen“*

Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen BK11-25-016 geführt.

Der Termin für eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) wird über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur gesondert bekanntgegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: *BK11.Postfach@BNetzA.de*.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).

Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-016 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link *www.bnetza.de/bk11aktuell*. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur bekanntgegeben.

BK11-25-016

Mitteilung Nr. 327/2025

§ 214 Abs. 1 TKG;

Antrag der Telekom Deutschland GmbH auf Erlass einer Entscheidung im Streitbeilegungsverfahren über die Mitnutzung gebäudeinterner Netzinfrastruktur gem. § 149 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 145 TKG
hier: BK11-25-017 bis BK11-25-020

Die Telekom Deutschland GmbH (Antragstellerin) hat mit Schreiben vom 29.10.2025 und 04.11.2025 die Beilegung eines Streits mit der Tele Columbus AG (Antragsgegnerin) gestellt. Die Telekom Deutschland GmbH beantragt:

1. **die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin die Mitnutzung der gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze (Glasfaserwohnungsanschlussleitungen sowie zugehörige Einrichtungen) an den in Anlage ASt 1 aufgeführten Standorten zur Versorgung der dort genannten Endnutzer zu gewähren;**

2. **anzuordnen, dass die Mitnutzung gemäß Ziffer 1 nach Maßgabe des in Anlage ASt 2 enthaltenen Vertragsentwurfs der Antragsgegnerin, einschließlich der dort vorgenommenen Änderungen der Antragstellerin zu gewähren ist;**

3. **hilfsweise zu Ziffer 2 faire und diskriminierungsfreie Bedingungen festzulegen, zu denen die Mitnutzung gemäß Ziffer 1 zu gewähren ist;**

4. **festzustellen, dass die Mitnutzung gemäß Ziffer 1-3 unentgeltlich zu gewähren ist, insoweit die Antragsgegnerin für die Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze nach Ziffer 1 ein Glasfaserbereitstellungsentgelt im Sinne von § 72 TKG erhoben hat;**

5. **hilfsweise – für den Fall, dass die Antragsgegnerin für die Errichtung der gebäudeinternen Glasfaserverteilnetze nach Ziffer 1 nachweislich kein Glasfaserbereitstellungsentgelt im Sinne von § 72 TKG erhoben haben sollte – entsprechend den in Anlage ASt 2 (dort Anlage 1 – Preisliste) enthaltenen Entgelten anzuordnen, dass für die Mitnutzung gemäß Ziffer 1-3 für alle streitgegenständliche Standorte**

   a. **keine Entgelte für die (i) Verfügbarkeitsanfrage, (ii) die Reparatur der Endleitung und (iii) die Erstellung eines Angebots für die Reparatur der Endleitung anfallen und**

   b. **ein monatliches Überlassungsentgelt je bereitgestellter Glasfaserwohnungsanschlussleitung zu entrichten ist, das einen Betrag von EUR 3,99 nicht übersteigt;**

6. **hilfsweise zu Ziffer 5 für die Mitnutzung gemäß Ziffer 1 faire und diskriminierungsfreie Entgelte festzulegen;**

7. **die Antragsgegnerin zu verpflichten, der Antragstellerin binnen einem Monat ein annahmefähiges Vertragsangebot in dem tenorierten Umfang zu unterbreiten.**

Die Streitbeilegung betrifft vier verschiedene Standorte. Die Verfahren werden unter den Aktenzeichen BK11-25-017 bis BK11-25-020 geführt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung vor der Beschlusskammer 11 (Nationale Streitbeilegungsstelle des DigiNetz-Gesetzes) findet am 09.12.2025, 10:00 Uhr, im Dienstgebäude der Bundesnetzagentur, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, Haus 7, Raum 0.02 statt.

Dabei wird sowohl eine **persönliche Teilnahme** in den Räumlichkeiten der Bundesnetzagentur als auch eine Teilnahme über **Video- oder Telefonzuschaltung** möglich sein.
Für die Videoteilnahme bedarf es der Verwendung des Plug-Ins von Web-Ex. Für die Teilnahme mittels Telefon sind keine weiteren Voraussetzungen erforderlich. Einwahldaten für die öffentliche mündliche Verhandlung werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Personen oder Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden, können die Beiladung zum Verfahren beantragen. Entsprechende Anträge sind zu richten an

Bundesnetzagentur
Beschlusskammer 11
Tulpenfeld 4,
53113 Bonn

oder elektronisch an: *BK11.Postfach@BNetzA.de*.

Hinweise:

1. Sofern eine Stellungnahme **Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse** enthält, wird um zeitgleiche Beifügung einer öffentlichen Fassung ohne Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gebeten (inkl. einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind). Sofern keine öffentliche Fassung beigefügt wird, wird davon ausgegangen, dass die Stellungnahme keine Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse enthält (vgl. § 216 TKG).
Soweit in dem Dokument **personenbezogene Daten** (z. B. Namen, Unterschriften, Telefonnummern, E-Mail-Adressen mit Namen als Bestandteilen) enthalten sind, wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es der einsendenden Stelle obliegt, entweder eine Einwilligung des/der Betroffenen in die Veröffentlichung der personenbezogenen Daten einzuholen oder die personenbezogenen Daten in der zu veröffentlichenden Fassung zu schwärzen.

2. Gemäß § 215 Abs. 5 TKG kann die Beschlusskammer Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf einer gesetzten Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre

Zulassung nach der freien Überzeugung der Beschlusskammer die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Beteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt.

3. Stellungnahmen sind an die o. g. postalische oder elektronische Adresse zu richten.

4. Die öffentliche Fassung der Antragsunterlagen sowie die im Verfahren abgegebenen öffentlichen Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten werden den Beigeladenen zum elektronischen Abruf (Herunterladen) über GBG im Verfahrensordner BK11-25-017 bereitgestellt. Für die Nutzung der GBG ist eine einmalige Registrierung bei der Bundesnetzagentur erforderlich. Ausführliche Informationen hierzu erhalten Sie auf der Seite der Beschlusskammer 11 unter „Aktuelles“ oder unter dem Link *www.bnetza.de/bk11aktuell*. Sofern Sie als Nutzer registriert sind, können Sie die Dateien ab sofort und bis ca. sechs Wochen nach Beendigung des Verfahrens einsehen bzw. herunterladen.

5. Weitere Bekanntmachungen zum Verfahren werden über die Einheitliche Informationsstelle (EIS) auf der Homepage der Bundesnetzagentur veröffentlicht.

BK11-25-017 bis BK11-25-020

Mitteilung Nr. 328/2025

Konsultation zum „Katalog von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten“ zu § 167 TKG

Aufgrund technischer Entwicklungen wurde eine Anpassung des bestehenden Kataloges von Sicherheitsanforderungen für das Betreiben von Telekommunikations- und Datenverarbeitungssystemen sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten (Katalog) vom 29.04.2020 umgesetzt.

Die Bundesnetzagentur hat nach § 167 TKG im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) und der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) einen neuen Katalog der Sicherheitsanforderungen (Stand: Oktober 2025) erstellt.

Den Herstellern, Verbänden der Betreiber von Telekommunikationsnetzen und den Verbänden der Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten wird zum Entwurf des Kataloges von Sicherheitsanforderungen (Stand: Oktober 2025) die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

https://www.bundesnetzagentur.de/sicherheitsanforderungen

Die Stellungnahmen sind in deutscher Sprache einzureichen.

Senden Sie Ihre Stellungnahmen entweder schriftlich oder elektronisch im PDF-Dateiformat (Kopieren und Drucken muss zugelassen sein) an die in der Kontaktbox angegebenen Adressen.

Eine hinsichtlich der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie personenbezogener Daten geschwärzte Fassung mit einer Liste, in der die Schwärzungen substantiiert begründet sind, ist beizufügen.

Mitteilungen

Energie

Teil A
Mitteilungen der Bundesnetzagentur

Mitteilung Nr. 329/2025

Genehmigung von Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV Gasbereich, hier: BK4-19-067A02

In dem Verwaltungsverfahren aufgrund des Antrags der Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Pasteurallee 1, 30655 Hannover, vom 31.05.2023 auf Änderung der nach § 23 Abs. 1 ARegV genehmigten Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss LNG Stade“ hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur am 17.09.2025 beschlossen:
1. Die mit Beschluss BK4-19-067 vom 27.05.2021, zuletzt geändert durch Beschluss BK4-19-067 A01 vom 16.03.2022, erfolgte Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzanschluss LNG Stade“ (im Folgenden auch: Ausgangsbescheid) wird gemäß § 29 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 23 ARegV wie folgt geändert: Der Tenor zu 1.) des Ausgangsbescheids wird durch folgenden Tenor ersetzt:
Die Investitionsmaßnahme wird für das Projekt „Netzanschluss LNG Stade“ in der technischen Ausführung des Änderungsantrags vom 31.05.2023 genehmigt. Im Übrigen bleibt der Ausgangsbescheid unberührt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten

Der vollständige Beschluss kann auf der Internet-Seite der Bundesnetzagentur abgerufen werden.

BK4-19-067A02

9390

Impressum

Herausgeber:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Redaktion:	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen Referat Z 20 Postfach 80 01 53105 Bonn Tulpenfeld 4 53113 Bonn Telefon: (02 28) 14 53 18 Telefax: (02 28) 14 65 33 E-Mail: amtsblatt@bnetza.de
Erscheinungsweise:	Das Amtsblatt der BNetzA erscheint nach Bedarf, in der Regel 14-täglich
Layout:	Innodata Germany GmbH, 48268 Greven www.innodata.com
Bestellung/Versand:	Einzellieferung von älteren Ausgaben Telefon: (02 28) 14 53 18 Herr Gahre E-Mail: amtsblatt@bnetza.de Der Versand erfolgt gegen Rechnung